

POLIZEIREGLEMENT

Gemeinde
AUSSERBERG



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Gemeinderat	5
Art. 3 Auftrag, Aufgaben und Organisation	5
Art. 4 Interventionen Strafverbale	5
Art. 5 Entscheidungsbehörde und Rechtsmittel	5

II ÖFFENTLICHE RUHE, ORDNUNG UND SICHERHEIT

Art. 6 Grundsatz	6
Art. 7 Identifizierung	6
Art. 8 Diensterschwerung	6
Art. 9 Suchtmittelkonsum	6
Art. 10 Bestimmungen zum Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken	7
Art. 11 Einhaltung der Öffnungs- und Schliessungszeiten	7
Art. 12 Ruhe und Ordnung in Räumlichkeiten und Plätzen	7
Art. 13 Musik und Aussenlautsprecher	7
Art. 14 Öffentliche Veranstaltungen	8
Art. 15 Verletzung von Ruhe und Ordnung	8
Art. 16 Jugendschutz	8
Art. 17 Campieren	9

III. EINWOHNERPOLIZEI

Art. 18 Anmeldung	9
Art. 19 Adressänderungen	9
Art. 20 Wegzug	9
Art. 21 Pflichten Dritter	10
Art. 22 Kantonale Gesetzgebung	10

IV. TIERPOLIZEI

Art. 23 Tierhaltung	10
---------------------	----

V. LANDSCHAFTSPOLIZEI

Art. 24 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum	11
Art. 25 Landschaftspflege	11
Art. 26 Bewässerung und Ableitung von Trink- oder Wässerwasser	11

VI Polizei des Öffentlichen Bereichs

Art. 27 Parkieren auf Öffentlichen kommunalen Strassen und Plätzen	11
Art. 28 Gesteigerter Gemeingebrauch	11
Art. 29 Bewilligungs- und Meldeverfahren	12
Art. 30 Beherbergung und Bewirtung im Sinne des GBB	12
Art. 31 Kontrollen und Massnahmen	12
Art. 32 Vermummung / Wegweisung	13

Art. 33 Aushängeschilder, Reklamen und Anhänge	13
Art. 34 Kontrollschilder	13
Art. 35 Verfahren zur Beseitigung von Fahrzeugen	13
VII. ÖFFENTLICHE HYGIENE UND GESUNDHEIT	
Art. 36 Grundsatz	13
Art. 37 Sauberkeit des Öffentlichen Grund und Bodens	14
VIII. STRAFBESTIMMUNGEN	
Art. 38 Verschulden und Verantwortlichkeit	14
Art. 39 Strafen	14
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten	15

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Ausserberg beschliesst:

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0);
- eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV, SGS/VS 101.1);
- eingesehen die Art. 2 Abs. 2, 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG, SGS/VS 175.1);
- eingesehen die Art. 11 BIS 15 des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB, SGS/VS 935.3);
- eingesehen die Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 3. November 2004 (VBB, SGS/VS 935.300);
- eingesehen die Art. 75 und 76 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016 (EGStGB, SGS/VS 311.1);
- eingesehen das Gesetz über die Kantonspolizei vom 11. November 2016 (PolG, SGS/VS 550.1);
- eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA, SGS/VS 170.2);
- eingesehen das Gesetz über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen vom 9. Juli 1936 (SGS/VS 822.2);
- eingesehen das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 (SGS/VS 176.1);
- eingesehen das Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTschG, SGS/VS 455.1);
- eingesehen das Gesetz über die Gewerbepolizei vom 8. Februar 2007 (GGP, SGS/VS 930.1);
- eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0);
- eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO, SGS/VS 312.0);
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG, SGS/VS 172.6)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 1 Geltungsbereich**

1. Das vorliegende Reglement soll Übertretungs- und Straftaten auf dem Gebiet der Gemeinde Ausserberg ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebungen in die Kompetenz des Polizeigerichts der Gemeinde Ausserberg fallen.
2. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten auf dem Gebiet der Gemeinde Ausserberg.
3. Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2 Gemeinderat

1. Die Behörde im Sinne des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat kann seine polizeilichen Entscheidungen oder Interventionskompetenzen an seine Mitglieder, an vereidigte Einzelpersonen oder an Institutionen (Ortspolizei i.S.v.Art. 72 ff. PolG) delegieren.

Art. 3 Auftrag, Aufgaben und Organisation

1. Die Hauptaufträge bestehen darin:
 - a. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
 - b. Anordnung von Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
 - c. Sicherstellung der Einhaltung der Gesetze im Allgemeinen sowie der Gemeindereglemente im Besonderen;
 - d. Wahrnehmung und Umsetzung von Präventionsaufgaben;
 - e. Gewährleistung regelmässiger und bürgernaher Präsenz;
 - f. Information der Bevölkerung über Sicherheit und Prävention.
2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Aufgaben und Organisationen in einem Dienstreglement zu präzisieren und festzulegen.

Art. 4 Interventionen Strafverbale

1. Falls notwendig, insbesondere wenn eine Intervention von Bürgern angefordert wird oder ein Notruf, kann die Polizei auch im privaten Bereich einschreiten.
2. In dringenden Fällen haben vereidigte Polizeibeamte das Recht, eine auf frischer Tat erappte Person anzuhalten. Die angehaltene Person wird unverzüglich der Kantonspolizei übergeben.
3. Die Übertretung dieses Reglements werden durch das Polizeigericht der Gemeinde gehndet (Entscheidungsbehörde).

Art. 5 Entscheidungsbehörde und Rechtsmittel

1. Das Polizeigericht entscheidet unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten des Gemeinderates und kommunalen Verwaltungsbehörden über kommunalrechtliche Übertretungen (Art. 11 Abs. 2 EGStPO).
2. Sofern die beschuldigte Person den Sachverhalt anerkannt hat oder dieser anderweitig hinreichend geklärt ist und die Busse nicht höher als CHF 1'000.- ist, entscheidet der Präsident des Polizeigerichts oder ein von ihm delegiertes Mitglied als Einzelrichter.

3. Strafverfügungen des Polizeigerichts können ohne vorherige Anhörung der beschuldigten Person in Form eines summarisch begründeten Strafbescheids ergehen, sofern:
 - a) Der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist;
 - b) Die strafbare Handlung mit einer Busse von bis zu 5'000.- CHF geahndet werden kann.
4. Strafbescheide des Polizeigerichts können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden (Art. 34j VVRG)
5. Gegen den Einspracheentscheid des Polizeigerichts kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung eingelegt werden (Art. 34k VVRG).
6. Werden Bussen über 5'000.- CHF ausgesprochen, so hat das Polizeigericht nach den allgemeinen Bestimmungen des VVRG zu verfahren. Sein Entscheid unterliegt der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichts (Art. 34l VVRG).

II ÖFFENTLICHE RUHE, ORDNUNG UND SICHERHEIT

Art. 6 Grundsatz

Jedes Verhalten, welches die öffentliche Ruhe und Ordnung stört oder mittels dessen die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet wird, ist verboten.

Art. 7 Identifizierung

Die Polizeibeamten haben das Recht, von den ihnen nicht bekannten Personen, die sie in Ausübung ihres Dienstes anhalten, den Nachweis ihrer Identität zu verlangen. Kann die angehaltene Person diesen Nachweis nicht erbringen und erweist sich eine nähere Überprüfung als notwendig, kann sie zur Identifizierung auf den Polizeiposten geführt werden.

Art. 8 Diensterschwerung

1. Jede Person, welche die Polizei in der Ausübung ihrer Funktion behindert oder sich einer ihr angezeigten Anordnung oder Aufforderung widersetzt, macht sich strafbar.
2. Strafbar macht sich auch, wer einen Verantwortlichen der Gemeinde Ausserberg bei der Ausübung seiner Aufgaben stört und wer den Aufforderungen und Anordnungen, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse erlassen, nicht nachkommt.

Art. 9 Suchtmittelkonsum

1. Der Konsum von Alkohol oder Suchtmitteln auf Schulhausarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Der Gemeinderat kann bei Anlässen Ausnahmen bewilligen.
2. Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittelkonsum auf öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten.

Vorbehalten bleibt der Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltigen Produkten, elektronischen Zigaretten und legalem Cannabis (Art. 4 Ziff. 5 GGP) und der Konsum von gebranntem Wasser (Art. 41 Ziff. 1 AlkG) welche vor Vollendung des 18. Altersjahres nicht gestattet sind.

3. Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist, kann während der Dauer des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam genommen werden. Im Falle eines Verdachtes auf ein gesundheitliches Problem wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

Art. 10 Bestimmungen zum Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken

1. Öffnungs- und Schliessungszeiten: Der Gemeinderat legt die ordentlichen und verlängerten Öffnungs- und Schliesszeiten der Räumlichkeiten und Plätze in einem Entscheid fest. Liegt kein Beschluss vor, sind die Räumlichkeiten und Plätze von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr zu schliessen.
2. Der Gemeinderat kann auf Gesuch Ausnahmeregelungen treffen.

Art. 11 Einhaltung der Öffnungs- und Schliessungszeiten

1. Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist dafür verantwortlich, dass die Gäste die Räumlichkeiten und Plätze rechtzeitig verlassen, damit die bewilligte Schliessungszeit eingehalten werden kann.
2. Gäste, die sich weigern, die Räumlichkeiten und Plätze zu verlassen, machen sich strafbar.
3. Der Inhaber der Betriebsbewilligung macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur rechtzeitigen Schliessung der Räumlichkeiten und Plätze trifft.

Art. 12 Ruhe und Ordnung in Räumlichkeiten und Plätzen

1. Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung in Räumlichkeiten und auf Plätzen verantwortlich.
2. Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Gäste in unmittelbarer Nachbarschaft keine übermässigen Störungen verursachen.
3. Der Gemeinderat kann, falls notwendig, auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung einen Ordnungsdienst verlangen.

Art. 13 Musik und Aussenlautsprecher

1. Ab 20:00 Uhr müssen Gastbetriebe mit Musik die Fenster geschlossen halten.
2. Die Aussenlautsprecher dürfen tagsüber nur in gedämpfter Weise in Betrieb sein und sind ab 19:00 Uhr abzustellen.
3. Die Bestimmungen des kommunalen Verkehrs- und Lärmschutzreglements sind strengstens zu beachten.

Art. 14 Öffentliche Veranstaltungen

1. Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeindebehörde.
2. Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie diversen Spielen und Wettbewerben unterliegt der Bewilligung des Gemeinderates. Für die Bewilligungserteilung kann eine Gebühr erhoben werden, die gemäss dem Gesetz betreffend den Tarifen der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden festgelegt wird.
3. Die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden geregelten Tätigkeiten unterliegt der Bewilligung der kantonalen Behörde.
4. Die Polizei hat freien Zugang zu allen genutzten Örtlichkeiten und Lokalen. Sie muss bei jeder bewilligten Veranstaltung, die den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderläuft oder gegen die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung verstösst, das sofortige Ergreifen von Massnahmen oder sogar den sofortigen Abbruch anordnen. Massnahmen können angeordnet werden, um insbesondere die entstehenden Lärmemissionen zu begrenzen. Die Polizei muss den sofortigen Abbruch von allen Veranstaltungen anordnen, für die keine Bewilligung vorliegt. Die Kosten für sämtliche Interventionen der Behörden gehen zulasten der Veranstalter.

Art. 15 Verletzung von Ruhe und Ordnung

Die Nachtruhezeit gilt von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Es ist verboten, andere in dieser Zeit durch übermässigen Lärm und lärmintensive Verrichtungen, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Feuerwerk, Benutzung von Motorfahrzeugen, Betrieb von Lautsprechern und anderen Anlagen, Maschinen oder Arbeit zu stören oder zu belästigen. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates.

1. Die Polizei kann Personen, die sich in einer die Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführen und Personen, die zur Nachtruhezeit andere durch übermässigen Lärm stören oder belästigen, für eine angemessene Zeit in Gewahrsam nehmen.
2. Wer durch sein Verhalten oder mittels Emissionen andere Personen belästigt oder die Öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt, wird nach Reglement mit Busse bestraft.

Art. 16 Jugendschutz

1. Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos oder ähnliche Darbietungen angeboten werden.
2. Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke anzubieten, welche bei gleicher Menge weniger teuer sind als das billigste alkoholische Getränk.

3. Die Gesetzesbestimmungen über den Schutz der Minderjährigen bleiben vorbehalten.
4. Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Kontrolle des Zutrittsalters verantwortlich.

Art. 17 Campieren

Das Campieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist nur in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet.

III. EINWOHNERPOLIZEI

Art. 18 Anmeldung

1. Jede Person, die im Gemeindegebiet Wohnsitz nimmt, muss sich bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen seit der Ankunft anmelden und dort die nötigen Dokumente hinterlegen (insbesondere Heimatschein und Mitgliedschaftsbestätigung einer Krankenkasse).
2. Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle hat jede Person nötigenfalls alle ergänzenden Dokumente vorzuweisen, die sich für die Prüfung seines Falls als notwendig erweisen können; der vorherige Wohnsitz wird insbesondere angegeben.
3. Wenn eine Person eine oder keine Erwerbstätigkeit auf dem Gemeindegebiet ausübt, verbringt sie dort auch die Nacht, ohne jedoch die Absicht zu haben, sich dort niederzulassen, muss sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anmelden und einen offiziellen Ausweis vorlegen, mit dem sie bezeugt, dass sie ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält.

Art. 19 Adressänderungen

1. Jede Person, die innerhalb der Gemeinde die Adresse wechselt, muss diesen Wechsel innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle melden.
2. Jede Person, die in der Gemeinde Wohnsitz genommen hat und einen Briefkasten besitzt, wird aufgefordert, diesen gut leserlich, gemäss Verordnung des UVEK sowie der Postverordnung (wenn nötig Etagen- oder Wohnungsnummer sowie die Namen der Untermieter usw.) anzuschreiben.

Art. 20 Wegzug

Jede Person muss beim Verlassen der Gemeinde ihren Wegzug melden und den neuen Wohnsitz und die neue Adresse innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle angeben.

Art. 21 Pflichten Dritter

1. Jeder Vermieter oder dessen Vertreter, der Zimmer, Studio, Wohnungen, etc. vermietet, ist gehalten, innert einer Frist von 30 Tagen seit Mietbeginn oder Mietende die Einwohnerkontrolle darüber zu informieren.
2. Der Arbeitgeber muss auf die Erfüllung der vorgesehenen Verpflichtungen seiner Angestellten achten.

Art. 22 Kantonale Gesetzgebung

Im Übrigen ist das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 anwendbar.

IV. TIERPOLIZEI

Art. 23 Tierhaltung

1. Der Eigentümer oder vorübergehende Halter von Tieren ist dafür verantwortlich, sie so zu verwahren und zu beaufsichtigen, dass sie nicht andere Personen gefährden oder auf andere Weise belästigen.
2. Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet oder bedroht werden.
3. Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde den öffentlichen oder privaten Grund nicht verunreinigen oder beschädigen.
4. Tiere in unerlaubter Weise auf fremdem Eigentum herumstreifen zu lassen, ist verboten.
5. Der Gemeinderat kann für Hundehalterinnen und Hundehalter ein spezielles Merkblatt erlassen.
6. Gefährliche oder möglicherweise gefährliche Hunde (gemäss AGTSchG) nach der vom Staatsrat geführten Liste sind ausserhalb der Privatsphäre an einer Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen.
7. Der freie Weidegang ist nur auf Boden der Burgergemeinde im Rahmen des geltenden Bürgerreglements erlaubt. Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt, macht sich strafbar.

V. LANDSCHAFTSPOLIZEI

Art. 24 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Es ist untersagt, öffentliches oder privates Eigentum zu verunstalten zu verunreinigen oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anzubringen.

Art. 25 Landschaftspflege

1. Grundeigentümer sind verpflichtet, der Vergandung ihres Bodens entgegenzuwirken.
2. Bei Unterlassenen dieser Pflichten und nach erfolgter Vorwarnung werden die entsprechenden Arbeiten von Amtes wegen und auf Kosten der Eigentümer vorgenommen.

Art. 26 Bewässerung und Ableitung von Trink- oder Wässerwasser

1. Die Bevölkerung hat sich an die vom Gemeinderat und den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend Wasser, die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben, usw. zu halten.
2. Insbesondere macht sich strafbar, wer in unberechtigter Weise Trink- oder Wässerwasser ableitet oder benutzt und wer Wässerwasser unbeaufsichtigt lässt.
3. Wer Wässerwasser oder Berieselungswasser nutzt, ist verantwortlich für das Wasser. Am Tag hat er einem Schaden bis zur Feststellung der Ursache nachzugehen. In der Nacht: Niwärch und Mittla bis Stolleneingang, Undra bis Geisbalma und Manera bis zur Abschlacht.

VI Polizei des Öffentlichen Bereichs

Art. 27 Parkieren auf Öffentlichen kommunalen Strassen und Plätzen

Fahrzeuge dürfen nicht ohne Bewilligung auf Öffentlichen kommunalen Strassen und Plätzen abgestellt werden.

Art. 28 Gesteigerter Gemeingebrauch

1. Der Gemeinderat kann für einzelne Anlagen und / oder Plätze spezielle Benutzungsreglemente erlassen.
2. Jede Handlung, welche die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet, den Verkehr stört, den Gemeingebrauch behindert, gegen spezielle Benutzungsreglemente verstösst oder eine Gefahr für den öffentlichen Bereich darstellt, ist verboten.

3. Der gesteigerte Gemeingebrauch von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
4. Einen gesteigerten Gemeingebrauch ohne Bewilligung kann die Gemeindebehörde aufheben und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen.
5. Bei Nichtbefolgen der Anordnungen kann die Ersatzvornahme auf Kosten der Verursacher angeordnet werden.

Art. 29 Bewilligungs- und Meldeverfahren

1. Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung einer Bewilligung sowie über Auflagen und Bedingungen.
2. Vorbehalten bleiben die Sondervorschriften bezüglich des Jugendschutzes in Art. 29 bis Art. 32 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) und in der dazugehörigen Jugendarbeitsschutzverordnung (ArgV).
3. Demgemäss muss die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse mindestens 14 Tage im Voraus gemeldet werden (Art. 7 Abs. 2 ArGV 5). Einzig die von der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse abgelehnten Gesuche werden schriftlich beantwortet.

Art. 30 Beherbergung und Bewirtung im Sinne des GBB

1. Auf Anfrage kann der Gemeinderat gelegentlich eine verlängerte Öffnung der Räumlichkeiten und Plätze bewilligen. Er erhebt dafür eine Gebühr, welche die effektiven Kosten für die Prüfung des Gesuches gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden decken.
2. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen. Die Bewilligung betreffend die Änderung der normalen Arbeitszeit ist bei der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse einzuholen.

Art. 31 Kontrollen und Massnahmen

1. Die Polizei hat freien Zugang zu sämtlichen Orten und öffentlichen Lokalitäten, welche für Anlässe und Kundgebungen benutzt werden.
2. Die Polizei kann die sofortige Unterbrechung jedes Anlasses oder jeder Kundgebung anordnen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 32 Vermummung / Wegweisung

1. Es ist verboten, sich bei bewilligungspflichtigen Kundgebungen oder Demonstrationen unkenntlich zu machen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
2. Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen und weitere notwendige Massnahmen treffen.

Art. 33 Aushängeschilder, Reklamen und Anhänge

1. Das Anbringen von Werbeplakaten ist ausschliesslich an den für diesen Zweck bestimmten Standorten und Stellen erlaubt.
2. Für Werbezwecke beleuchtete Schilder müssen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgeschaltet werden. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere mit Rücksichtnahme auf die Öffnungszeiten.

Art. 34 Kontrollschilder

Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund und Boden benötigen Kontrollschilder (gemäss Strassenverkehrsgesetz).

Art. 35 Verfahren zur Beseitigung von Fahrzeugen

1. Wer als Inhaber eines Fahrzeugs dieses ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand abstellt, erhält eine Aufforderung zu dessen Beseitigung. Wenn der Inhaber nicht bekannt ist, erfolgt die Aufforderung durch eine Publikation im Amtsblatt.
2. Die Polizei ist befugt, ein Fahrzeug in schrottreifem Zustand oder ohne Kontrollschilder aufzubrechen, wenn kein anderes verhältnismässiges und weniger schädigendes Mittel in Betracht kommt, um dessen Inhaber zu ermitteln.
3. Wenn die Beseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, erlässt die Behörde eine amtliche Verfügung, um die Beseitigung und Entsorgung des Fahrzeugs durchzusetzen. Nach einer letztmaligen Aufforderung wird das Fahrzeug (per Ersatzvornahme) auf einen bewilligten Lagerplatz gebracht, wo es entsorgt werden kann.
4. Die Kosten, die dieses Vorgehen verursacht, sind vom Inhaber zu tragen.
5. In einem Notfall kann die Beseitigung auch umgehend erfolgen, ohne dafür ein Verfahren einzuleiten.

VII. ÖFFENTLICHE HYGIENE UND GESUNDHEIT

Art. 36 Grundsatz

Jede Handlung oder jeder Zustand, der den Hygieneanforderungen widerspricht oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, ist untersagt.

Art. 37 Sauberkeit des Öffentlichen Grund und Bodens

1. Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.
2. Strassen, Wege und Gehsteige oder Teile des privaten Bereichs, die der öffentlichen Nutzung freistehen, müssen durch die Benutzer und Anwohner in einem sauberen, hindernisfreien und sicheren Zustand gehalten werden, so dass ihre Benutzung nicht behindert ist.
3. Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt (Littering).
4. Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbarer Ort die Notdurft zu verrichten.
5. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 38 Verschulden und Verantwortlichkeit

Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 39 Strafen

1. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Polzeireglements werden mit Bussen von CHF 10.- bis CHF 10'000.00 bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.
2. Mit Einverständnis der verurteilten Person kann anstelle der obgenannten Strafen gemeinnützige Arbeit im Dienst der Gemeinde Ausserberg verrichtet werden, wobei 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit einer Geldbusse von CHF 100.00 oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Geldbussen unter CHF 100.00 werden nicht in gemeinnützige Arbeit umgewandelt.
3. Im Übrigen gelangen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) zur Anwendung.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglements aufgehoben. Das vorliegende Polizeireglement tritt an die Stelle desjenigen der Munizipalgemeinde Ausserberg vom 11. Februar 1998, welches hiermit aufgehoben wird.

Das Polizeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 08.11.2023 verabschiedet und an der Urversammlung vom 01.12.2023 durchberaten und beschlossen worden.

Einwohnergemeinde Ausserberg

Theo Schmid
Gemeindepräsident

Mike Sterren
Gemeindeschreiber

Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am 24. April 2024 erfolgt.